

I. Allgemeine Regelungen

§1 Geltungsbereich

- Die folgenden Bedingungen gelten für den Verkauf von Flüssigboden und Beton durch die FBM GmbH
- Die folgenden Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- Durch die Auftragserteilung werden die nachstehenden Bedingungen Bestandteil des Vertrages. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt. Die Bedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

- Auskünfte und Beratungen zu den Produkten geben wir unverbindlich. Für die richtige Bestellmenge und Produktauswahl ist ausschließlich der Besteller verantwortlich.
- Unsere Angebote und der daraus resultierende Vertragsabschluss erfolgen ausschließlich auf Basis der jeweils gültigen Technische Lieferbedingungen).
- Alle von uns an den Anfragenden übermittelten Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- Alle sich ergebenden Vertragsabschlüsse sowie deren Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Textform. Dahingehend mündlich vereinbarte Abreden gelten nur dann als vertragswirksam, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wurden. Ein Angebot gilt jedoch spätestens mit Abholung von Material an der Anlage als angenommen.

§3 Überlassene Unterlagen

- An allen in Zusammenhang mit der Angebots- und Auftragsabwicklung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Eignungsprüfungen der Artikel, behalten wir uns Eigentumsrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit es zu keinem Auftragsverhältnis kommt, sind diese Unterlagen sicher zu entsorgen.

§4 Preise und Zahlung

- Für unsere Preisberechnungen liegen die jeweils gültigen Jahrespreislisten bzw. gesondert vereinbarte baustellenbezogene Sonderpreislisten zugrunde.
- Sofern keine Preisbindung getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Vertriebs- und Materialkosten (insbesondere Zement) für Lieferungen, die 4 Wochen oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk Schiffenberger Weg. Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf eines der auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- Verzugszinsen werden in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltend-machung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Bestehen mehrere fällige Forderungen, so sind vom Besteller geleistete Zahlungen auf die jeweils ältesten Forderungen anzurechnen.

§5 Zurückbehaltungsrechte

Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch die eine Bezahlung unserer offenen Forderung durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

II. Besondere Regelungen stationäre Anlage

§1 Lieferung, Lieferzeit und Mengenermittlung

- Bei Bedarf außerhalb der kommunizierten und an der Waage ausgehängten Geschäftszeiten werden vorher zu vereinbarende Zuschläge fällig. Als normale Öffnungstage gelten die Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen oder betrieblich vereinbarter Brückentage. Wir empfehlen bei Brückentagen, sich vorher entsprechend bei uns zu informieren.

2. Eine Rüge muss vor der Entladung des Materials erfolgen. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges ist vom Transporteur einzuhalten. Im Falle der Überladung besteht die Möglichkeit, das Gesamtgewicht durch Abladen zu korrigieren.

3. Bei Abholung von Minder- oder Kleinmengen werden, die in der jeweiligen Preisliste aufgeführten Zuschläge fakturiert.

4. Von uns in Aussicht gestellte Lieferfristen sind stets unverbindlich und stellen nur ungefähre Lieferfristen dar, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin im Rahmen der Auftragsbestätigung vereinbart wurde. Insofern ist jeglicher Schadensersatzanspruch, insbesondere Stillstand auf der Baustelle durch nicht erfolgte Materiallieferung, gegen uns ausgeschlossen.

5. Im Falle eines Lieferverzugs ist die Bereitstellung eines Ausweichlieferwerkes nicht Vertragsbestandteil.

6. Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, so gelten die angegebenen Preise für voll ausgeladene Fahrzeuge, einen Frachtausgleich bei nicht voller Auslastung behalten wir uns vor. Fallen nicht von uns zu vertretende Wartezeiten für die Spediteure an, werden diese nach den aktuell marktüblichen Abrechnungssätzen in Rechnung gestellt. In den Frachtsätzen je Kubikmeter ist eine max. Verweilzeit an der Baustelle von 15 Minuten eingerechnet.

Der Käufer hat eine sicher erreichbare und direkte Ablademöglichkeit für das Transportfahrzeug sicher zu stellen.

7. Auf unserem Werksgelände ist eine Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h einzuhalten. Besondere Vorsicht gilt den Beschickungsvorgängen der Anlage (LKW und Radlader), dem Werk- und Personenverkehr auf dem Gelände und dem Verkehr durch andere Abholer.

§2 Gefahrübergang bei Anlieferung / Versendung

Ab der Verladung des Liefermaterials geht die Verantwortung auf den Transporteur über. Dies betrifft insbesondere auch die Themen Ladungssicherung und Überladung des zulässigen Gesamtgewichtes.

§3 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes.

2. Im Falle einer Weiterveräußerung der Ware vor oder nach Verarbeitung tritt der Käufer seine hieraus entstehenden künftigen Forderungen schon jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages an uns ab.

3. Die Höhe unserer Forderung bzw. des Eigentumsvorbehaltes richtet sich nach dem Wert der übergebenen Sache zum Zeitpunkt der Übergabe. Spätere Wertminderungen mindern nicht den Anspruch der Höhe nach.

§4 Gewährleistung und Mängelansprüche

1. Für Materialherstellung in Mengen jeweils unter 5 Cbm. kann aus herstellungstechnischen Gründen keine Gewährleistung übernommen werden. Wird die Herstellung dennoch gewünscht, so verzichtet der Besteller auf die Geltendmachung von Mängeln, die darauf zurückzuführen sind.

2. Besonders müssen wir darauf hinweisen, dass der Käufer allein die vorgesehene Eignung des Materials für den in seinem Bauvertrag geschuldeten Zweck selbst zu ermitteln hat.

3. Probeentnahmen auf der Baustelle erkennen wir nur dann an, wenn sie in Gegenwart eines Vertreters unserer Firma unter Beachtung der hierfür gültigen Bestimmungen erfolgt sind.

4. Dem Besteller stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist.

5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

6. Zur Aufrechterhaltung des angebotenen Preisniveaus behalten wir uns vor, die Zuschlagsstoffe im Rahmen der gültigen und anwendbaren Normen selbst zu wählen. Besondere Wünsche über zu verwendende Zuschlagstoffe sind grundsätzlich möglich. Die Mehrkosten zu dem Produkt unserer Wahl trägt der Käufer.

III. Besondere Regelungen mobile Anlage

§1 Betriebszeiten, Mengenermittlung, Lieferung und Anlieferung

1. Es gelten in vollem Umfang die Regelungen zu II. stationäre Anlage

2. Bei einer Produktion auf fremden Geländen ist der Käufer für sämtliche notwendigen behördlichen Genehmigungen verantwortlich.

3. Der Käufer hat für ordnungsgemäße Zufahrt zum Baugelände zu sorgen und einen geeigneten Aufstellplatz vorzuhalten.

4. Bei größeren Mengen als im Fahrzeug enthalten, muss der Käufer für ausreichend Platz zur Vorhaltung erforderlicher Materialhalden sorgen, damit ein mobiler Mischeinsatz möglich ist.

5. Evtl. erforderliche Verkehrssicherung ist bauseits durch den Kunden zu stellen.

6. Sowohl Endreinigung des Baufeldes als auch Straßenreinigung im Bauzustand hat der Kunde zu realisieren.

§2 Gefahrübergang bei Anlieferung / Versendung

Der Gefahrübergang geht nach dem Entladen auf den Käufer über. Der ordnungsgemäße Entladevorgang ist im Verantwortungsbereich des Verwenders. Die Sicherung der Einbaustelle bis zum Abbinden des Materials obliegt dem Verwender.

§3 Eigentumsvorbehalt / -übergang

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes.
2. Im Falle einer Weiterveräußerung der Ware vor oder nach Verarbeitung tritt der Käufer seine hieraus entstehenden künftigen Forderungen schon jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages an uns ab.
3. Die Höhe unserer Forderung bzw. des Eigentumsvorbehaltes richtet sich nach dem Wert der übergebenen Sache zum Zeitpunkt der Übergabe. Spätere Wertminderungen mindern nicht den Anspruch der Höhe nach.

IV. Weitere Regelungen

§1 Haftung

Wir haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Besteller vertraut hat und vertrauen durfte.

Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§2 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist Gießen. FBM ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers Erfüllungsort.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.